

## E n t s c h e i d u n g s a n m e r k u n g

### Zur Anerkennung und Vollstreckung von EU-Geldsanktionen in Österreich

**Eine inhaltliche Prüfung der dem Ersuchen um Vollstreckung von Geldsanktionen zugrundeliegenden rechtskräftigen Entscheidung des ersuchenden Mitgliedstaates findet nicht statt. Die Vollstreckung erfolgt auf Grundlage der Angaben, die in der Bescheinigung des ersuchenden Staates enthalten sind. (Leitsatz des Verf.)**

Österreichisches Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union §§ 53 ff.

*OLG Linz, Beschl. v. 11.4.2013 – 9 Bs 82/13t*

*OLG Linz, Beschl. v. 13.5.2013 – 9 Bs 153/13h*

#### I. Die Entscheidungen

In den beiden genannten Beschlüssen des OLG Linz (Österreich) geht es um die Anerkennung und Vollstreckung von Geldsanktionen nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen. Das (deutsche) Bundesamt für Justiz hatte zwei rechtskräftige Strafbefehle deutscher Gerichte zur Anerkennung und Vollstreckung in Österreich übermittelt. Dem ersten Vollstreckungshilfverfahren lag ein Strafbefehl des AG Traunstein wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zugrunde; der Betroffene war in Deutschland trotz Fahrverbots Auto gefahren. Im zweiten Verfahren ging es um einen Strafbefehl des AG Landshut wegen Steuerhinterziehung; der Betroffene hatte in Deutschland weiter Kindergeld für seine Tochter bezogen, obwohl er zwischenzeitlich nach Österreich verzogen war. Gegen die anerkennenden erstinstanzlichen Entscheidungen des Landesgerichts Salzburg hatten die Betroffenen jeweils Beschwerde eingelegt. In beiden Beschlüssen führt das OLG Linz in ähnlicher Weise aus, dass sich das Verfahren in Österreich nach §§ 53 ff. EU-JZG richte und dass eine inhaltliche Prüfung der ausländischen Entscheidung nicht stattfindet; die Vollstreckung erfolge vielmehr auf Grundlage der Angaben, die in der Bescheinigung des ersuchenden Staates enthalten seien.

#### II. Anmerkung

Der Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (im Folgenden: RB Geld) ist mittlerweile in 24 von 27 Mitgliedstaaten der EU umgesetzt worden. Mit dem Beitritt zur EU am 1.7.2013 wird auch Kroatien den RB Geld anwenden.<sup>1</sup> Deutschland hat

<sup>1</sup> Nach Art. 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags [...] (ABl. EU 2011 Nr. L 112 v. 24.4.2011, S. 21) sind ab dem Tag des Beitritts [...] die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe für Kroatien verbindlich und gelten für Kroatien nach Maßgabe der genannten Verträge und dieser Akte.

den RB Geld umgesetzt durch das Gesetz vom 18.10.2010.<sup>2</sup> Weiterhin noch nicht umgesetzt haben Italien, Griechenland und Irland.

Am Beispiel der beiden Beschlüsse des OLG Linz, die im Rahmen von Vollstreckungshilfverfahren für von Deutschland ausgehende Ersuchen nach dem RB Geld ergangen sind, lohnt (wie immer in der internationalen Zusammenarbeit) ein grenzüberschreitender Blick auf die Umsetzung im Nachbarland Österreich, die zu überblicken angesichts von gleich drei Umsetzungsgesetzen allerdings nicht ganz einfach ist. Je nach Art der zu vollstreckenden Entscheidung ist eines der drei Gesetze einschlägig. Österreich hat den RB Geld umgesetzt zum ersten durch das am 1.7.2007 in Kraft getretene Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) geändert wurde. In das EU-JZG wurden (unter anderen) §§ 53-53m als Vierter Abschnitt „Vollstreckung von Geldsanktionen“ neu eingefügt. Vergleichbar mit dem Aufbau der einschlägigen Vorschriften des deutschen IRG (§§ 87-87n für eingehende, §§ 87o und 87p für ausgehende Ersuchen) befassen sich §§ 53-53j EU-JZG mit der Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten und §§ 53k-53m EU-JZG mit der Erwirkung der Vollstreckung (österreichischer Entscheidungen) in einem anderen Mitgliedstaat.<sup>3</sup> § 53 Abs. 1 und 2 EU-JZG erklärt die nachfolgenden Vorschriften für anwendbar auf die Vollstreckung von Entscheidungen von Gerichten anderer Mitgliedstaaten, mit denen eine Geldsanktion wegen einer nach dem Recht dieses Staates gerichtlich strafbaren Handlung ausgesprochen worden ist (Abs. 1), sowie (vereinfacht) auf Entscheidungen anderer Justizbehörden (Abs. 3 Nr. 1) und auf Entscheidungen eines auch in Strafsachen zuständigen Gerichtes wegen einer Ordnungswidrigkeit (Abs. 3 Nr. 2). Zuständig ist der Gerichtshof erster Instanz (Landesgericht), in zweiter Instanz als Beschwerdegericht das Oberlandesgericht.

Zum zweiten ist in Österreich einschlägig das am 1.3.2008 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen von Verwaltungsbehörden im Rahmen der Europäischen Union (EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz – EU-VStVG).<sup>4</sup> Nach dessen § 2 Nr. 1 ist das EU-VStVG anwendbar auf Entscheidungen von nicht gerichtlichen Behörden in Strafsachen oder Ordnungswidrigkeiten. Zuständig sind hier die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften und Organe der Städte mit eigenem Statut) und die Landespolizeidirektionen.<sup>5</sup> Sollte vom

Ausnahmen oder Übergangsbestimmungen für den RB Geld enthält die Akte nicht.

<sup>2</sup> BGBl. I 2010, S. 1408; näher zum Gesetz *Johnson*, in: Grützner/Pötz/Kreß (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Bd. 2, 20. Lfg., Stand: Januar 2011, vor § 86 IRG Rn. 1 ff.

<sup>3</sup> Den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates v. 26.2.2009 über Abwesenheitsentscheidungen hat Österreich mittlerweile umgesetzt (durch die EU-JZG-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 134/2011).

<sup>4</sup> BGBl. I Nr. 3/2008 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013.

<sup>5</sup> Siehe aktuell Ratsdok. 10816/13 v. 18.6.2013.

anderen Mitgliedstaat das Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung einer Geldsanktion an eine unzuständige Stelle in Österreich gerichtet worden sein, besteht im Einklang mit Art. 4 Abs. 6 RB Geld eine Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Stelle (§ 53b Abs. 4 EU-JZG, § 4 EU-VStVG).

Als drittes gibt es das am 26.3.2009 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Durchführung des Rahmenbeschlusses über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen im Bereich des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens (EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetz – EU-FinStrVG), das auf die Vollstreckung von Entscheidungen der Finanz- und Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten in Österreich und auf die Vollstreckung von Entscheidungen österreichischer Finanzstrafbehörden in anderen Mitgliedstaaten anwendbar ist.<sup>6</sup> Zuständig sind die Zoll- oder Finanzämter als Finanzstrafbehörden erster Instanz.

Das Bundesamt für Justiz als zuständige Bewilligungsbehörde in Deutschland hat im Jahr 2011 1.802 ausgehende Ersuchen an andere Mitgliedstaaten gerichtet, davon 40 an Österreich; 2012 waren es bereits 4.035 Ersuchen, davon 135 an Österreich.<sup>7</sup> Ein Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung einer Geldsanktion besteht nach dem RB Geld aus einer Bescheinigung, wie sie im Anhang zum RB Geld abgedruckt ist, nebst Übersetzung regelmäßig in die Amtssprache des Vollstreckungsstaates sowie der zugrundeliegenden Entscheidung (Original oder beglaubigte Abschrift). Der sehr erfreulich angelaufene Vollstreckungshilfeverkehr mit Österreich auf Grundlage des RB Geld wird in seiner technischen Abwicklung maßgeblich dadurch erleichtert, dass weder die Bescheinigung<sup>8</sup> noch der nachfolgende Schriftverkehr der Übersetzung bedürfen.

Die beiden Beschlüsse des OLG Linz sind auf Grundlage des EU-JZG ergangen, nämlich als Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen des Landesgerichts Salzburg, mit welchen jeweils ein deutsches Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung einer im Strafbefehlsverfahren verhängten Geldstrafe anerkannt worden war und gegen welche die Betroffenen Beschwerde eingelegt hatten. Im Einklang mit vielen anderen Mitgliedstaaten hat sich auch Österreich auf dem neuen Feld der Anerkennung und Vollstreckung von Geldsanktionen für die Notwendigkeit eines gerichtlichen Exequaturverfahrens entschieden, in welchem ein Gericht nach Anhörung des Betroffenen (§ 53c Abs. 5 EU-JZG) und nach Prüfung der Zulässigkeit die ausländische Entscheidung für vollstreckbar erklärt (oder – in österreichischem Sprachgebrauch – deren Vollstreckung übernimmt). Nach § 53a Nr. 4 EU-JZG ist die beiderseitige Sanktionierbarkeit zu prüfen, sofern es sich nicht um ein im Anhang I zum EU-JZG aufgeführtes Listendelikt im Sinne von Art. 5 Abs. 3 RB Geld handelt. Im Falle des OLG-Beschlusses v. 11.4.2013 war in der deutschen

Bescheinigung die Zuordnung der Straftat des Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG zum Listendelikt „gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften verstoßende Verhaltensweise, einschließlich Verstößen gegen Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und des Gefahrgutrechts“ (Art. 5 Abs. 1 Var. 33 RB Geld) versehentlich unterblieben;<sup>9</sup> dies erwies sich als unschädlich, weil der sanktionierte Sachverhalt „Fahren trotz Fahrverbots“ auch in Österreich strafbar wäre. Im Falle des Beschlusses v. 13.5.2013 wäre der sanktionierte Sachverhalt, eine Steuerhinterziehung nach deutschem Recht (§§ 369, 370 AO) und kein Listendelikt nach dem RB Geld, in Österreich als Betrug gemäß § 146 StGB strafbar. Interessant ist der Umgang des österreichischen Gesetzgebers mit den Listendelikten: Nach § 53c Abs. 3 Nr. 3 EU-JZG kann die Vollstreckung verweigert werden, wenn (von Seiten des ersuchenden Mitgliedstaates) die rechtliche Würdigung als Straftat nach Anhang I offensichtlich fehlerhaft ist oder der Betroffene dagegen begründete Einwände erhoben hat und die Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates dazu nicht binnen angemessener Frist ergänzend (und – so wird man hinzufügen dürfen – inhaltlich überzeugend) Stellung genommen hat. Das ist ein pragmatischer Umgang mit dem Konzept der Listendelikte und dürfte mindestens im Ergebnis der Praxis der meisten Mitgliedstaaten entsprechen. Mit dem Vortrag, die Verurteilung in Deutschland sei jeweils zu Unrecht erfolgt, sind nach dem System des RB Geld beide Betroffenen vor den österreichischen Gerichten zu Recht nicht gehört worden. Eine inhaltliche Prüfung der dem Ersuchen um Vollstreckung von Geldsanktionen zugrundeliegenden rechtskräftigen Entscheidung des ersuchenden Mitgliedstaates findet nämlich nicht statt (auch wenn das OLG Linz im Beschluss v. 11.4.2013 gleichwohl der Wirksamkeit des Fahrverbots durch Nachfrage in Deutschland nachgegangen ist). Im Einklang mit Art. 4 RB Geld erfolgt die Vollstreckung in aller Regel allein auf Grundlage der Angaben, die in der Bescheinigung des ersuchenden Staates enthalten sind. Dies wird besonders deutlich anhand der (zwischen Österreich und Deutschland gegenstandslosen) Übersetzungsregelung: Nach Art. 16 RB Geld wird nur die Bescheinigung in die Amtssprache des Vollstreckungsstaates übersetzt, allein sie steht deshalb diesem als Verfahrensgrundlage zur Verfügung.

Des Zusammenhangs wegen nur hingewiesen sei auf eine noch offene Frage im österreichisch-deutschen Vollstreckungshilfeverkehr: Nach seinem Art. 18 schließt der RB Geld die Anwendung bi- oder multilateraler Übereinkünfte oder Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten nicht aus, sofern sie die Möglichkeit bieten, über die Bestimmungen des RB Geld hinauszugehen und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Vollstreckung von Geldstrafen oder Geldbußen beizutragen. Im Hinblick darauf weiterhin der Klärung harret das Verhältnis zu dem deutsch-österreichischen Vertrag über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen v.

<sup>6</sup> BGBl. I Nr. 19/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 70/2013.

<sup>7</sup> Aktuell zur Entwicklung insgesamt *Johnson/Loroch*, DAR 2013, 253.

<sup>8</sup> Ratsdok. 7026/1/08 REV 1 v. 14.3.2008; Österreich verlangt die Vorlage der Bescheinigung in Deutsch, erkennt aber auf Grundlage der Gegenseitigkeit auch Bescheinigungen in anderen Sprachen an.

<sup>9</sup> Zum Listendelikt „Verkehr“, das es nur im RB Geld gibt, siehe *Böse*, in: Grützner/Pötz/Kreß (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Bd. 4, 7. Lfg., Stand: Oktober 2008, III. A. 2.4 Rn. 10.

---

31.5.1988,<sup>10</sup> der sich mit dem RB Geld im Anwendungsbereich insoweit überschneidet, als er nach seinem Art. 9 die Vollstreckung von durch Behörden verhängten Geldbußen ab (damals) 350 Schilling oder 50 DM vorsieht.

*Abteilungspräsident im Bundesamt für Justiz Dr. Christian Johnson, Bonn*

---

<sup>10</sup> BGBl. II 1990, S. 357 und 1334, in Kraft getreten am 1.10.1990. Zum Konkurrenzverhältnis siehe etwa *Jacoby*, in: Grütznauer/Pötz/Kreß (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Bd. 3, 30. Lfg., Stand: Dezember 2012, II. O. 5. Rn. 37. Zur Vollstreckung österreichischer Geldbußen nach dem bilateralen Vertrag wegen Nichtbenennung des Fahrers FG Hamburg DAR 2010, 281.